

Univ.- Doz. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schottenbastei 10 - 16
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf eines Strafrechtlichen Budgetbegleitgesetzes 2004;
Begutachtungsverfahren
JMZ 318.021/0001-II 1/2004

Wien, am 8. September 2004

Auf Grund der Einladung vom 31. August 2004 möchte ich im Folgenden zu dem Entwurf eines Strafrechtlichen Budgetbegleitgesetzes 2004, JMZ 318.021/0001-II 1/2004, punktuell und sehr kurz Stellung nehmen:

1. Hinsichtlich der Änderung bei der Abschöpfung der Bereicherung wäre es überlegenswert, die derzeitigen Z 2 und 3 in Z „1“ und Z „2“ umzubenennen. Damit werden Lücken im Gesetzestext vermieden.
2. Bei den Erläuterungen auf Seite 4 ist insofern ein Fehler passiert, als § 159 nicht in die Aufzählung aufgenommen gehört.
3. Die erneute Ausdehnung der Geldwäschereibestimmung zu kritisieren ist mittlerweile schwierig, da der ursprüngliche Kernbereich schon längst verlassen ist und die Bestimmung nur mehr schwer als Vermögensdelikt angesehen werden kann. Es wäre doch überlegenswert, die Bestimmung über die Geldwäsche grundlegend zu überdenken. Hierfür erscheint ein „Budgetbegleitgesetz“ allerdings als ungeeignet.
4. Es ist fraglich, ob eine diversionelle Erledigung wirklich am Kostenbeitrag scheitern soll. Der Entwurf macht dies möglich. Das erscheint aber als nicht unbedingt zweckmäßig. Zwar ermöglicht § 90h Abs 3 von der Einleitung des Verfahrens abzusehen, jedoch verlangt Z 1 besondere Gründe dafür, während für die Ziffern 2 und 3 spezialpräventive Überlegungen genügen. Daher sollte die Änderung sinnvollerweise in Abs 2 Z 2 nach „erfüllt“ eingefügt werden.

5. In der Literatur wird oft die Forderung erhoben, den Pauschalbeitrag zu den Kosten der Verteidigung wesentlich zu erhöhen. Dieser Forderung wird mit dem Entwurf nicht nachgegangen. Da mit dem Entwurf der Verurteilte erheblich mit Kosten belastet wird, könnte umgekehrt der Beitrag in § 393a wirklich wesentlich erhöht werden und sollte nicht bloß bei einer Aufrundung belassen bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold